

B E S C H L U S S V O R L A G E

TO-Freigabe am: 26.08.2013
BV-0141/2013
öffentlich

Amt:	Regiebetriebe Naherholung/Sportstätten
Bearbeiter:	Meseberg

Datum:	26.08.2013
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Meitzendorf	10.09.2013							
Betriebsausschuss Wohnungswirtschaft	18.09.2013							
Sozialausschuss	19.09.2013							
Hauptausschuss	19.09.2013							
Bauausschuss	19.09.2013							
Gemeinderat	26.09.2013							
Ortschaftsrat Barleben	28.11.2013							
Ortschaftsrat Ebendorf	03.12.2013							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:
--

Gegenstand der Vorlage:

Kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wohnungswirtschaft

Der Gemeinderat stimmt grundsätzlich zu, dass die Gemeinden Barleben und Niedere Börde auf dem Gebiet der kommunalen Wohnungswirtschaft zusammenarbeiten und beauftragt den Bürgermeister die im Sachverhalt aufgezeigten Möglichkeiten zu untersuchen.

Dem Gemeinderat ist das Ergebnis der Untersuchung mit einem, mit der Niederen Börde vorabgestimmten Entscheidungsvorschlag zur Beratung und Beschlussfassung zeitnah vorzulegen.

Keindorff

Siegel

Nachdem der Gemeinderat von Barleben (GR) in seiner Sitzung am 11. Juli 2013 den Beschluss BV-0027/2013 über die Betriebssatzung mehrheitlich abgelehnt hat, ohne dass Änderungsanträge gestellt wurden, ist davon auszugehen, dass der derzeitige GR keine Neubildung bzw. Aufgabenerweiterung des bestehenden Eigenbetriebes wünscht.

Die Betriebsführung des Eigenbetriebes „Wohnungswirtschaft“ der Gemeinde Barleben erfolgt derzeit durch die Fa. Simchen befristet zum 31.12.2013. Der Betriebsführungsvertrag wurde seit 2004 immer wieder mit der Begründung verlängert, die Gemeinde beabsichtigt die Auflösung des bestehenden Eigenbetriebes mit der Absicht, diesen in erweiterter Form neu zu gründen. Dieser Grund ist nunmehr entfallen, die Leistung ist auf nunmehr vorliegenden Situationen ggf. europaweit auszuschreiben.

Des Weiteren ist die fünfjährige Amtszeit des derzeitigen Betriebsleiters abgelaufen. Dieser hat diese Funktion neben seinem Angestelltenverhältnis mit der Gemeinde wahrgenommen. Mit seiner Ernennung zum Geschäftsführer des WWAZ steht er für eine weitere Amtszeit nicht zur Verfügung, er ist aber bereit, diese Tätigkeit bis zur Vorlage der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 und bis zur Findung einer anderen Lösung auszuüben.

Die derzeitige Bestellung eines anderen Betriebsleiters Nachfolgers erweist sich als schwierig, da es sich bei der vom Gemeinderat festgelegten „Größe“ des Eigenbetriebes und der Betriebsführung durch einen Dritten nicht um eine Vollzeitstelle und auch nicht um eine Halbtagsstelle handeln dürfte.

Der Amtsinhaber benötigt hierfür aufgrund seiner Qualifikation derzeit durchschnittlich ca. 5 Stunden pro Woche. Es ist jedoch festzustellen, dass hier spätestens bis zum Jahresende Entscheidungen zu treffen sind, wie es weiter gehen soll. Aus diesen Gründen führte der Bürgermeister ein Gespräch mit der Bürgermeisterin der Gemeinde Niedere Börde um Möglichkeiten einer kommunalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu erkunden, da die Gemeinde Niedere Börde ihre kommunalen Wohnungen ebenfalls als Eigenbetrieb selbst verwaltet.

Hier gäbe es nach dem GkG LSA grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

1. Die Gemeinden schließen eine Zweckvereinbarung in der die Gemeinde Barleben der Gemeinde Niedere Börde die Aufgabe der Verwaltung des Eigenbetriebes „Wohnungswirtschaft“ zur Besorgung ab dem 01.01.2015 überträgt. Die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Niedere Börde wird vom Gemeinderat Barleben ab dem 01.01.2015 auch zur Betriebsleiterin des Eigenbetriebes in Barleben bestellt.
2. Die Gemeinden gründen eine gemeinsame Anstalt öffentlichen Rechts, der die Aufgabe der kommunalen Wohnungswirtschaft beider Gemeinden übertragen wird.
3. Die Gemeinden Barleben und Niedere Börde gründen eine Wohnungsverwaltungs-GmbH. Diese kann folgende Aufgaben übernehmen:
 - a. Betriebsführung der getrennten Eigenbetriebe der Wohnungswirtschaft unter Beibehaltung des jeweiligen Sondervermögens oder bei dessen Auflösung, des Wohnungsbestandes in Form der getrennten Regiebetriebe.
 - b. Verwaltung des Wohnungsbestandes beider Gemeinden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, nachdem diese das Wohneigentum nach dem Umwandlungsgesetz mit allen Rechten und Lasten auf die GmbH übertragen haben.
4. Die Gemeinden Niedere Börde und Barleben übertragen die Aufgabe der Wohnungsverwaltung auf einen dafür zu gründenden Zweckverband. Die Aufgabe kann zur Erfüllung oder zur Besorgung übertragen werden.

Welche Variante für alle Beteiligten die günstigste ist, wäre zu untersuchen, es ergeben sich vielfältige Vor- und Nachteile. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, dass die Gemeinderäte beider Gemeinden grundsätzlich ihren Willen zur Zusammenarbeit erklären und danach eine ergebnisoffene Untersuchung in Form eines Gutachtens erfolgt, welches die Grundlage weiterführender Entscheidungen bilden kann.

**Rechtsgrundlage:
§ 44 Abs. 3 Nr. 9 GO LSA**

Derzeit keine finanziellen Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«145,00»
-------------------------------	-----------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten) €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3) Finanzierung Eigenanteil zogene (i.d.R.= se/ Kreditbedarf) €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelab- fluß/Kapitaldienst/Folgekosten oder kalkulatorische Kosten) €
€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------